

Wir wollen eine Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf unsere Kinder übertragen. Wir sind nun unsicher, weil eine Reform der Schenkungs- und Erbschaftsteuer in aller Munde ist. Wie ist hier die Lage?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit seiner viel zitierten Entscheidung vom 07.11.2006 in die Pflicht genommen, die derzeitigen schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Wertansätze für Immobilien und Betriebsvermögen umzugestalten. Hierdurch wurde auf der politischen Ebene eine Diskussion über eine grundlegende Reform des gesamten Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts angestoßen. Feststeht derzeit nur, dass die steuerliche Bewertung von Immobilien und Betrieben spätestens ab dem Jahre 2009 neuen Regeln unterliegen wird. Welche konkreten Änderungen kommen werden, ist nur Spekulation. Bis der Gesetzgeber tätig wird, ist das geltende Recht, das in aller Regel zu einer Privilegierung von Immobilien und Betriebsvermögen führt, weiter gültig.

Wenn Sie beabsichtigen, Ihren Kindern eine Immobilie in absehbarer Zeit zu übertragen, ist es in der Regel sinnvoll, dies – ggf. unter Vorbehalt bestimmter Rechte zur eigenen Absicherung – zu tun, solange das derzeitige Recht gilt. Im Normalfall bleibt eine solche Übertragung steuerfrei, da jedes Kind auf Grund der geltenden Freibetragsregelung ein Vermögen von 205.000,00 Euro geschenkt oder vererbt bekommen kann, ohne dass eine entsprechende Steuer anfällt. Demgegenüber kann heute noch niemand sagen, ob dies nach der anstehenden Gesetzesänderung auch noch zutrifft.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de